

# Optionsbedingungen

## § 1

### Optionsrecht und Optionspreis

(1) Zusammen mit den Euro 75.000.000,- 7½% Teilschuldverschreibungen von 2000/2005 (die „Teilschuldverschreibungen“) begibt die STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft, Bad Vilbel, (die „Gesellschaft“) 450.000 Inhaber-Optionscheine (die „Optionsscheine“). Jeder Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von Euro 1.000,- sind anfänglich sechs Optionsscheine beigefügt. Der Inhaber eines Optionsscheines (der „Optionsscheininhaber“) ist nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen berechtigt, eine vinkulierte Namens-Stammaktie der Gesellschaft im rechnerischen Nennbetrag von gegenwärtig (gerundet) Euro DM 25,56 (die „Aktie“) zu dem in Absatz (2) genannten Optionspreis zu beziehen. Die Optionsscheine können von der Teilschuldverschreibung, der sie zunächst beigefügt sind, insgesamt, aber nicht teilweise, abgetrennt und sodann getrennt übertragen werden.

(2) Der Optionspreis bei Ausübung eines Optionsrechtes beträgt zunächst Euro 350,- (der „ursprüngliche Optionspreis“). Der ursprüngliche Optionspreis ermäßigt sich auf Euro 300,- (der „ermäßigte Optionspreis“), wenn das arithmetische Mittel des amtlichen Kassakurses für die Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zwanzig Börsentagen vor dem 26. Juni 2005 niedriger war als der Schwellenkurs in Höhe von Euro 300,- (der „Schwellenkurs“). Die Gesellschaft wird die Ermäßigung des Optionspreises unverzüglich gemäß § 8 bekannt geben. Im Falle einer Ermäßigung des Optionspreises gilt der ermäßigte Optionspreis erstmalig für Ausübungen von Optionsrechten, die am ersten Bankarbeitstag nach dem 26. Juni 2005 wirksam werden. Der ursprüngliche und der ermäßigte Optionspreis werden nachfolgend gemeinsam „Optionspreis“ genannt. Der Optionspreis sowie der Schwellenkurs werden im Falle von Eigenkapitalmaßnahmen der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des § 7 angepasst.

## § 2

### Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

(1) Die Optionsscheine sind in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (dem „Sammeloptionsschein“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“), hinterlegt ist. Der Sammeloptionsschein trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream übertragen werden können.

## § 3

### Ausübungsfrist

Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag in der Zeit vom 26. Juni 2000 bis zum 26. Juni 2015 einschließlich (die „Ausübungsfrist“) ausgeübt werden. Ausgenommen ist jedoch jeweils der Zeitraum

- a) zwischen dem dritten Geschäftstag vor dem letzten Hinterlegungs- bzw. Anmeldungstag (ausschließlich) für die Aktien anlässlich von Hauptversammlungen der Gesellschaft und dem zweiten Geschäftstag nach der Hauptversammlung (einschließlich),
- b) von 14 Kalendertagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft und
- c) zwischen dem Tag (einschließlich), an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien, Teilschuldverschreibungen oder Genussscheinen mit Wandel- oder Optionsrechten oder Optionsrechten ohne Teilschuldverschreibungen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht und dem letzten Tag (einschließlich) der für die Ausübung des Bezugsrechtes bestimmten Frist.

Falls der 26. Juni 2015 in einen Zeitraum fällt, in dem nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen die Ausübung des Optionsrechtes ausgeschlossen ist, so endet die Ausübungsfrist am letzten Bankarbeitstag vor Beginn des entsprechenden Zeitraumes. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Banken in Düsseldorf für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

## § 4

### Ausübung der Optionsrechte

- (1) Zur wirksamen Ausübung des Optionsrechtes muss der Optionsscheininhaber
  - a) eine schriftliche Erklärung (die „Optionserklärung“) mit allen nach Absatz (2) erforderlichen Angaben gegenüber der Optionsstelle (wie in § 6 definiert) abgeben,
  - b) der Optionsstelle den Optionspreis in Euro zuzüglich etwaiger durch die Ausübung des Optionsrechtes fälliger Steuern und Abgaben zahlen und
  - c) die Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei Clearstream liefern.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
  - a) den Namen und die Anschrift der ausübenden Person,
  - b) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - c) die Angabe des Depots bei einem deutschen Kreditinstitut, auf das die Aktien übertragen werden sollen.

(3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Die Optionserklärung wird nach ihrem Zugang mit dem Eingang des Optionspreises und der Optionsscheine bei der Optionsstelle wirksam. Optionserklärungen, die der Optionsstelle in einem Zeitraum zugehen oder in einem Zeitraum wirksam werden, in dem nach § 3 die Ausübung des Optionsrechtes ausgeschlossen ist, gelten als am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an dem die Ausübung des Optionsrechtes wieder zulässig ist, abgegeben und zugewandene bzw. wirksam geworden, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Die aufgrund der Ausübung des Optionsrechtes auszugebenden Aktien werden bei der Optionsstelle unverzüglich nach Wirksamwerden der Optionserklärung in börsenmäßig lieferbarer Form zur Verfügung gestellt und sodann von der Optionsstelle auf das vom Optionsscheininhaber benannte Depot übertragen.

## § 5

### Dividendenberechtigung

Die aus der Ausübung der Optionsrechte hervorgehenden Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr dividendenberechtigt, in dem die Optionserklärung wirksam wird.

## § 6

### Optionsstelle

(1) Optionsstelle ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist sie befreit.

(2) Die Optionsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung von Optionsscheininhabern zu überprüfen.

## § 7

### Anpassung des Optionspreises und des Schwellenkurses

(1) a) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Ausübungsfrist unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an ihre Aktionäre ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Teilschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Wandel- oder Optionsrechten oder Optionsrechte ohne Teilschuldverschreibungen begibt, werden der Optionspreis und der Schwellenkurs um den Betrag ermäßigt, der sich aus dem arithmetischen Mittel der amtlichen Kassakurse des den Aktionären gewährten Bezugsrechtes an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse auf- oder abgerundet auf volle Euro errechnet; der Optionspreis wird jedoch in keinem Fall auf weniger als den rechnerischen Anteil einer Aktie am Grundkapital der Gesellschaft ermäßigt.

b) Ungeachtet der Ermäßigung des Schwellenkurses gemäß dem vorstehenden Absatz a) wird der Optionspreis nicht ermäßigt, wenn die Gesellschaft den Optionsscheininhabern ein Bezugsrecht einräumt, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

c) Stichtag für die Ermäßigung des Optionspreises und des Schwellenkurses ist jeweils der erste Börsenhandelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Wandel- oder Optionsrechten oder Optionsrechte ohne Teilschuldverschreibungen. Die Gesellschaft wird den ermäßigten Optionspreis und den ermäßigten Schwellenkurs sowie den Stichtag, von dem ab der ermäßigte Optionspreis und der ermäßigte Schwellenkurs gelten, unverzüglich gemäß § 8 bekannt geben.

(2) a) Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln wird – anstelle einer Ermäßigung des Optionspreises – das bedingte Kapital der Gesellschaft kraft Gesetzes (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers, mit Ausübung des Optionsrechtes Aktien zu erwerben.

b) Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln wird der Schwellenkurs auf einen Betrag vermindert, der dem Produkt aus dem zuletzt gültigen Schwellenkurs und dem Verhältnis der ursprünglichen Anzahl der Aktien zur neuen Anzahl der Aktien entspricht.

c) Stichtag für die Lieferung zusätzlicher Aktien durch die Gesellschaft und die Ermäßigung des Schwellenkurses ist der Börsenhandelstag, an dem die Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse „ex Berichtigungsaktien“ gehandelt werden.

d) Die Gesellschaft wird die Mitteilung über die Lieferung zusätzlicher Aktien und den ermäßigten Schwellenkurs sowie den Stichtag, von dem ab die Lieferung zusätzlicher Aktien erfolgt und der ermäßigte Schwellenkurs gilt, unverzüglich gemäß § 8 bekannt geben.

(3) a) Im Fall eines Aktiensplits bezieht sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers darauf, bei Ausübung des Optionsrechtes eine im Verhältnis des Aktiensplits erhöhte Anzahl der Aktien zu erwerben. Der Optionspreis bleibt unverändert.

b) Im Falle eines Aktiensplits wird der Schwellenkurs auf einen Betrag vermindert, der dem Produkt aus dem

zuletzt gültigen Schwellenkurs und dem Verhältnis der ursprünglichen Anzahl der Aktien zur neuen Anzahl der Aktien entspricht.

(4) Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien bezieht sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers darauf, bei Ausübung des Optionsrechtes eine im Zusammenlegungsverhältnis verminderte Anzahl der Aktien zu erwerben. Der Optionspreis und der Schwellenkurs bleiben unverändert.

(5) Bruchteile von Aktien werden bei der Ausübung des Optionsrechtes nicht verschafft. Wenn sich aus der Optionserklärung ergibt, dass durch denselben Optionsscheininhaber Optionsrechte aus mehreren Optionsscheinen ausgeübt werden, werden die sich bei der Ausübung ergebenden Bruchteile der Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile ergebenden ganzen Aktien geliefert. Die Optionsstelle wird sich bemühen, etwa verbleibende Spitzenbeträge für Rechnung der Optionsscheininhaber nach Wirksamwerden der Optionserklärung zu verkaufen.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem Pflichtblatt derjenigen Wertpapierbörsen, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen sind.

## **§ 9**

### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Gesellschaft und der Optionsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen die Gesellschaft ausschließlich.

(4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit

oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.